

V. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Antrag vom 3. April 2006

SP-Fraktion

Art. 52bis (neu):

Werbung für Tabakerzeugnisse und für Rauchwaren mit Tabakersatzstoffen sowie für alkoholische Getränke ist verboten.

Begründung:

Wie das Rauchen führt auch übermässiger Alkoholkonsum zu schweren gesundheitlichen, sozialen und volkswirtschaftlichen Schäden. Werbung für alkoholische Getränke fördert den Alkoholkonsum. Ein Werbeverbot ist ein Element der Prävention. Eine unterschiedliche Behandlung von Tabak- und Alkoholwerbung ist sachlich nicht geboten.